



Arbeitsgemeinschaft Karneval V.o.G. Eupen – Kettenis

Kontaktadresse: KREMER, Michael, Rotenberg 34, 4700 EUPEN,
zugleitung@agk-eupen.be

BEDINGUNGEN ZUR TEILNAHME AN DEN KARNEVALSUMZÜGEN AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE EUPEN – KETTENIS (Kinderzug, Rosenmontagszug und Karnevalsumzug in Kettenis)

1. Die Teilnahme an den Umzügen erfolgt auf eigenes Risiko eines jeden Teilnehmers. Die AGK VoG übernimmt keine Haftung für Schäden.
2. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung für die Teilnahme an einem durch die AGK Eupen-Kettenis organisierten Umzug kann nicht geltend gemacht werden.
3. Für alle folkloristischen Wagen der Karnevalsumzüge gelten insbesondere der Königliche Erlass vom 27. Januar 2008 über folkloristische Wagen und das Rundschreiben „Gemeindegenehmigung, welche den Verkehr von folkloristischen Wagen auf der öffentlichen Straße zulässt“ vom 22. Januar 2009 des föderalen Ministers für Mobilität und Transport, Etienne Schouppe.
Der vorab erwähnte Königliche Erlass vom 27. Januar 2008 regelt Änderungen in den Gesetzgebungen über den Führerschein, über die technischen Bestimmungen, über die Zulassung von Fahrzeugen und in der Straßenverkehrsordnung.
In seinen Antworten auf die parlamentarischen Fragen Nr. 23124 vom 19.01.2017 und Nr. 24002 vom 27.02.2018 im föderalen Parlament teilt der Minister für Mobilität, François Bellot, mit, dass er der Ansicht ist, dass die Ausnahmeregelung auf die Fahrzeugkombination, bestehend aus Zugfahrzeug und Karnevalsanhänger, in seiner Gesamtheit als folkloristischer Wagen anzusehen ist. Somit fallen seiner Ansicht nach ebenfalls die Zugfahrzeuge, sprich Traktoren, unter die Ausnahmeregelung.
Für alle anderen Fahrzeuge, die an den Umzügen teilnehmen, gelten die gewöhnlichen Regeln, sprich Straßenverkehrsordnung, Gesetzgebungen über den Führerschein, über die technischen Bestimmungen, über die Zulassung von Fahrzeugen und über die Haftpflichtversicherung.
Außerdem sind die verschiedenen Verwaltungspolizeiverordnungen der Gemeinden zu beachten.
Für alle Fahrzeuge gelten ausnahmslos die Regeln, die in diesem Dokument aufgestellt sind.
4. DATENSCHUTZ:
In den Umzügen werden Fotos und Videos gemacht, die später in der Presse (z.B. Grenz-Echo), auf unserer Facebook-Seite oder unserer Internetseite veröffentlicht werden können. Durch die Teilnahme an den Umzügen und der Abgabe der Anmeldepapiere willigt die Karnevalsgruppe ein, dass Bild- und Videomaterial veröffentlicht werden dürfen. Gemäß der DSGVO hat die Karnevalsgruppe das Recht, eine vollständige Löschung veröffentlichter Fotos und Videoaufzeichnungen von unserer Homepage und Facebook-Seite oder unserer Internetseite zu beantragen.
5. VERSICHERUNGEN:
 - Die Zugteilnehmer müssen über eine gültige Gruppenhaftpflichtversicherung verfügen.
 - Für die Teilnahme der Zugpferde sowie aller motorisierten Fahrzeuge bzw. Zugmaschinen muss eine Haftpflichtversicherung für die Tage der jeweiligen Umzüge (in zweifacher Ausfertigung) abgeschlossen werden.
 - Das Original beider Versicherungsnachweise ist bei der Anmeldung einzureichen. Sollte dies nicht möglich sein, MÜSSEN diese der AGK spätestens 15 Tage vor den Umzügen vorliegen. Eine zweite Ausfertigung (bzw. eine Kopie) der KFZ-Haftpflicht sowie der Gruppenhaftpflicht muss sich auf dem Wagen oder bei den Pferden befinden.

Sollte der Beweis einer gültigen Versicherung für ein beteiligtes Fahrzeug oder Pferd nicht spätestens 15 Tage vor den Umzügen der AGK VoG vorliegen, so werden diese Fahrzeuge/Pferde vom Umzug ausgeschlossen.

Sollte der Beweis einer gültigen Gruppenhaftpflichtversicherung nicht spätestens 15 Tage vor den Umzügen der AGK VoG vorliegen, so wird die gesamte Karnevalsgruppe / -gesellschaft von den Umzügen ausgeschlossen.

- Es besteht die Möglichkeit, beide Versicherungen (Gruppenhaftpflicht und KFZ-Haftpflicht) über die AGK VoG abzuschließen – bei Ethias Versicherungen. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen muss der zu zahlende Versicherungsbeitrag bis mindestens 4 Wochen vor Rosenmontag auf dem Konto der AGK VoG überwiesen sein. Geht der Betrag nicht bis zum Stichtag auf dem Konto der AGK VoG ein, muss die Gruppe eigene Versicherungen abschließen.

6. Jeder folkloristische Wagen muss über eine gültige Wagenabnahme der Herkunftsgemeinde verfügen. Diese muss der AGK spätestens 5 Tage vor den Umzügen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Wagen von den Umzügen ausgeschlossen.
7. Es dürfen keine motorisierten Autowracks an den Umzügen teilnehmen.
8. Die Wagen, die gestoßen werden, sind verpflichtet, über eine Funkverbindung zwischen den Gespannen zu verfügen. Bei Verstoß wird das Wagengespann vom Zug ausgeschlossen.
9. Im Führerhaus der Zugmaschine darf sich lediglich der Fahrer befinden, die Mitnahme weiterer Personen ist untersagt. Ein Auf- und Absteigen während der Fahrt zum Traktor ist verboten.
10. Das Stehenbleiben auf dem Auf- und Abstieg zum Wagen ist untersagt.
11. Die Teilnehmer müssen die ihnen zugeteilten Zugnummern am Anfang der Gruppe mitführen oder am Wagen gut sichtbar anbringen. Alte Zugnummern (beispielsweise vom Raerener Umzug) sind abzunehmen.
12. Die Gruppe oder Gesellschaft muss den gesamten Zugweg mit ihren Prunkwagen und der gesamten Gruppe geschlossen einhalten.
13. Es ist verpflichtend, den Zugpferden neben den Fuhrmännern jeweils mindestens eine Begleitperson pro Seite als zusätzliche Aufsicht zur Seite zu stellen.
14. Es ist verpflichtend, an jedem vorderen Reifen der Zugmaschine vorne und hinten am Prunkwagen jeweils 1 Aufsichtsperson pro Seite begleiten zu lassen (insgesamt also mindestens 6 Personen pro Gespann).
15. Es dürfen keine Werbeträger an den Wagen oder Zugmaschinen zusätzlich angebracht werden.
16. Es darf weder Blaulicht, Martinshorn usw. auf dem Wagen und der Zugmaschine montiert sein, noch benutzt werden.
17. Im geschlossenen Umzugsgebiet zugelassene Breite der Fahrzeuge beträgt max. 3,40m.
18. Im geschlossenen Umzugsgebiet zugelassene Höhe der Fahrzeuge beträgt max. 4,50m.
19. Für den An- und Abfahrtsweg sind alleine die Bedingungen der gesetzlichen Straßenverkehrsordnung geltend. Hierunter fällt z.B. Sondertransporte (Konvoi) bei einer Überbreite (>2,50m), vorschriftsmäßige Beleuchtung, sowie Warnanlage usw.
20. Musik oder sonstige akustische Anlagen dürfen während des Zuges nur in angemessener Lautstärke betrieben werden. Es darf während des Umzugs nur folgende Musik gespielt werden: Karnevalsmusik, Schlagermusik und zum Karneval passenden Musik. Bei der Aufstellung und beim Abgang sowie auf dem Teilstück der Auflösung des Zuges ist die Lautstärke der Musikanlagen **DEUTLICH** zu reduzieren - maximal zulässige Lautstärke: 85 Dezibel in einer Entfernung zu den Lautsprechern von 50 cm (Achtung: Die Lautstärke wird kontrolliert). Die Zugleitung kann eine Ermahnung aussprechen. Bei Nichtbefolgen wird der Karnevalswagen vom Umzug ausgeschlossen.
21. In der Zugpause dürfen lediglich 5 durch Los ausgewählte Karnevalsgruppen ihre Musikanlagen einschalten. Maximal zulässige Lautstärke: 85 Dezibel in einer Entfernung zu den Lautsprechern von 50 cm (Achtung: Die Lautstärke wird kontrolliert). Die Zugleitung kann eine Ermahnung aussprechen. Bei Nichtbefolgen wird der Karnevalswagen vom Umzug ausgeschlossen.

22. Das Entsorgen jeglichen Abfalls (Verpackungsmaterial, Kartons, Tüten,...) auf öffentlichen Straßen, Fußwegen oder Plätzen ist untersagt. Bei Nichtbefolgen wird die Karnevalsgruppe vom Umzug ausgeschlossen.
23. Die vorhandenen Toiletten in der Pause sind zu nutzen. „Wildpinkeln“ ist untersagt.
24. Das Nachfüllen des Stromgenerators während der Fahrt ist untersagt.
25. Leere Getränkeflaschen oder Biergläser dürfen nicht während den Umzügen auf den Boden geschmissen oder fallen gelassen werden. Glasscherben sollten unverzüglich durch die Personen der Teilnehmenden Gruppen auf die Straßenseite gelegt bzw. geschoben werden.
26. Es darf nichts unternommen werden, was einen anderen Zugteilnehmer oder die Zuschauer in irgendeiner Weise gefährden könnte.
27. Die AGK empfiehlt den Gruppen, weitgehend auf das Auf- wie Absteigen auf/von den Prunkwagen während der Fahrt zu verzichten.
28. Die AGK empfiehlt den Gruppen, einen Verbandskasten in jedem Umzug mitzuführen.
29. Die Gruppenverantwortlichen sollten der Zugleitung während der Umzüge als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und mit auf die Einhaltung der Regeln in ihrer Gruppe achten.
30. Die Zugleitung kann bei Nichtbeachtung dieser Regelungen gelbe oder rote Karten an die Karnevalsgruppen verteilen bzw. aussprechen. Eine rote Karte bedeutet, dass die entsprechende Karnevalsgruppe nicht im darauf folgenden Jahr an den Umzügen teilnehmen darf!!! Eine gelbe Karte bedeutet, dass die entsprechende Karnevalsgruppe im darauf folgenden Jahr während den Umzügen sich keine zweite gelbe Karte einholen darf, da ansonsten direkt die rote Karte ausgesprochen wird, was ein Ausschluss im darauffolgenden Jahr mit sich zieht!!! Zwei gelbe Karten in einem Umzug bedeuten ebenfalls eine rote Karte!!!

**Den Anweisungen der Zugleitung sowie der
Verwaltungsratsmitglieder der AGK ist bei der Aufstellung
sowie während des gesamten Zuges Folge zu leisten.**

**Zur Erinnerung : ALKOHOLISIERTE FAHRER VERLIEREN JEGLICHEN
VERSICHERUNGSSCHUTZ!**